

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Taucha (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert am 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 425, 426), und § 1 ff Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 19.10.1998 (SächsGVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426), und des § 51 (1,2,5) des Sächsischen Straßengesetzes vom 21.01.1993, geändert durch Gesetz vom 04.07.1994, hat der Stadtrat der Stadt Taucha am 08.02.2001 folgende Satzung beschlossen, geändert durch die 1. Änderungssatzung am 08.11.2001, geändert durch die 2. Änderungssatzung am 31.01.2002, geändert durch die 3. Änderungssatzung am 08.10.2009.

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anliegerpflichten)
- § 3 Grundstücksbegriff
- § 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 5 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung der Straßen, Wege und Plätze
- § 6 Reinigungsfläche
- § 7 Benutzungsgebühren
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadt Taucha betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten, übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Parkbuchten, Trennstreifen, unselbständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün), Standspuren, Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Straßenentwässerungsgräben sowie die Radwege. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrspur abgegrenzten Teile der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit keine Gehwege vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite zur Grundstücksgrenze. Ist zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze ein Grünstreifen vorhanden, so wird dieser dem vorhandenen Gehweg zugerechnet. Dies gilt auch für Straßenentwässerungsgräben. Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (3) Soweit die Straßenreinigung von der Stadt Taucha durchgeführt wird, handelt sie hoheitlich. Die Stadt Taucha kann sich zur Straßenreinigung Dritter bedienen.
- (4) Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang im Rahmen dieser Satzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anliegerpflichten)

- (1) Die Reinigung der Gehwege und besonders kenntlich gemachter Fahrbahnen, wird den Grundstückseigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis Straßenmitte.
- (2) Sämtliche Straßen in der Ortslage Taucha unterliegen der Anliegerpflicht. Ausgenommen von dieser Regelung ist nur der kenntlich gemachte Fahrbahnbereich der Ortsdurchfahrt der B 87. Diese Reinigung wird von der Stadt Taucha durchgeführt.
- (3) Verpflichtete, im Sinne dieser Satzung für die in § 7 bezeichneten Grundstücke, sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (4) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie durch diese Satzung begründete Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt Taucha ihre jederzeit freiwiderrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (5) Die nach den Absätzen 1 und 3 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (6) Verpflichtete nach Abs. 3 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber dem Verpflichteten nach Abs. 1 nicht durchsetzbar ist.
- (7) Die Reinigungspflicht wechselt von Kalenderwoche zu Kalenderwoche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes (ein an die Straße angrenzendes Grundstück), fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 3

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich

ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

- (3) Liegen mehrerer Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straßen oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal in der Kalenderwoche zu reinigen. Schmutz und Unrat jeder Art, wie Unkraut und Laub, sind aufzunehmen und nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Abs. 1 haben der Verursacher, der Reinigungspflichtige oder ein ihm Beauftragter, in einem angemessenen Zeitraum die Reinigung durchzuführen, wenn im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung eintritt. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung durch den Verursacher nach § 17 Sächsisches Straßengesetz hat dabei vorrangig zu erfolgen.
- (3) Bei Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser untersagt.
- (4) Schmutz und Unrat dürfen von den Reinigungspflichtigen weder Nachbargrundstücken zugekehrt noch in Straßenabläufe, Gräben und Einlaufschächte der Straßenentwässerung bzw. auf Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 5

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung der Straßen, Wege und Plätze

- (1) Wer Straßen, Wege oder Plätze über das übliche Maß verunreinigt, z.B. durch Baustellen, Baustellenausfahrten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut u.ä., hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Taucha die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen. Diese Pflicht gilt insbesondere auch für Verunreinigungen durch Tiere.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen (§ 2 der Satzung), die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Verunreinigungen durch Tiere.
- (3) Die Beseitigungspflicht nach Abs. 1 ist gegenüber derjenigen nach Abs. 2 vorrangig.

- (4) Bei Unfällen, Havarien und Naturkatastrophen obliegt die Reinigungspflicht der Stadt Taucha. Die Kosten dafür bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind durch den Verursacher zu tragen.

§ 6 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite des Gehweges einschließlich Schnittgerinne, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis insoweit zumutbar zur Mitte der Straße. Gleiches gilt bei Eckgrundstücken, bei welchen sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten vergrößert. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehweg in Richtung Platzmitte - zu reinigen.

§ 7 Benutzungsgebühren

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Ortsdurchfahrt der B 87 oder etwaiger anderer öffentlicher Reinigungsverpflichtungen wie Straßeneinläufe entfällt, trägt die Stadt Taucha.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3, § 4 und § 5 dieser Satzung verstößt.

Gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung vom 08.02.2001 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bestimmungen der 1. Änderungssatzung vom 08.11.2001 treten am 01.01.2002 in Kraft.

Die Bestimmungen der 2. Änderungssatzung vom 31.01.2002 treten rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Die Bestimmungen der 3. Änderungssatzung vom 08.10.2009 treten am 02.11.2009 in Kraft.

Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

Siegel